

Vorschriften der besseren Uebersichtlichkeit halber zusammengestellt und, soweit nöthig, mit Abänderungen und Zusätzen versehen worden sind, so wird unter Aufhebung der älteren, zum Theil wiederholt eingeschärften, zuletzt unter dem 3., 10., 13. und 14. März l. J. veröffentlichten Bekanntmachungen hinsichtlich sämtlicher Jahrmärkte in Alt- und Neustadt, mit Einschluß des Christmarktes, Folgendes bestimmt:

I. Alles den Verkehr störende oder gefährdende Aufstellen und Stehenlassen von Marktlisten, sowie Ausstellen und Auslegen von Marktwaaren auf den öffentlichen Fußwegen ist verboten. Dieser Vorschrift ist während des Neustädter Jahrmarktes ganz besonders auch rücksichtlich der über den Kaiser-Wilhelm-Platz führenden Fußwege nachzugehen.

II. Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 13. November 1873 (siehe sub Nr. 61 b.), wonach alles Aushängen und Auslegen von Verkaufsartikeln an den Straßenseiten der Geschäftsräume hiesiger Stadt untersagt ist, sobald nicht das untere Ende des betreffenden Gegenstandes wenigstens 2,13 Meter senkrecht von der Fußbahn entfernt bleibt, leidet auf die Jahrmarktszeit ebenfalls Anwendung.

III. Kinder haben sich von denjenigen Plätzen, woselbst Budentheile lagern oder Buden bereits aufgestellt, jedoch von den Besitzern noch nicht bezogen worden sind, schlechterdings fernzuhalten. Für Zuwiderhandlungen sind auch die Eltern, beziehentlich Wärterinnen der betreffenden Kinder mit verantwortlich.

IV. Den Händlern mit Luftballons, Querpfeifen und dergleichen ist es untersagt, ihre Verkaufsartikel während der hiesigen Jahrmärkte im Umherziehen auf den öffentlichen Plätzen und Straßen feilzubieten. Dieselben haben sich vielmehr innerhalb der ihnen von den Marktbeamten angewiesenen festen Standplätze zu halten und daselbst, wie nicht minder die sogenannten Ausrufer, welche zumeist Kurzwaaren im Wege des Mindergebots zum Kaufe anzubieten pflegen, auf ihren Plätzen Alles zu vermeiden, was eine Störung der Verkehrsordnung oder der öffentlichen Ruhe herbeizuführen geeignet ist. Insbesondere haben sich die vorgenannten Handelsleute des überlauten Pfeifens auf den Querpfeifen, beziehentlich Ausrufens ihrer Waaren und Schwebenlassens der Luftballons über den Köpfen, durch welches leicht Pferde scheu gemacht werden, gänzlich zu enthalten.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe der bestehenden einschlagenden Strafgesetze, insbesondere auf Grund von § 366 Nr. 9 (und 10) d. R.-St.-Gesetzb. mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. (60 Mark) oder mit Haft bis zu 14 Tagen unnachsichtlich bestraft werden. (In Gemeinschaft mit dem Stadtrathe.) Bef. v. 20. Juni 1874.

60) Die R. Polizei-Direction sieht sich in Folge eines neuerdings vorgekommenen Unfalls veranlaßt, die unter dem 9. December 1856 erlassene Bekanntmachung betreffs des vorsichtigen Dessenens und der Befestigung der Außen-Fensterläden hiermit in Erinnerung zu bringen. Hiernach sind Parterre-Fensterläden mit der gehörigen Vorsicht und insbesondere mit Beachtung der außen vorübergehenden Personen zu öffnen und sofort nach geschene-

Deffnung an der Außenseite der Gebäude fest und sicher anzuhängen, beziehentlich anzuketteln. Zugleich findet es die unterzeichnete Behörde für angemessen, diese Vorschrift auch auf Thüren zu erstrecken, welche nach der Straße, beziehentlich den Trottoirs zu sich öffnen, und durch deren unvorsichtiges Aufstoßen oder plötzliches, namentlich bei stürmischem Wetter in Folge schlechter Befestigung leicht vorkommendes Umschlagen die vorübergehenden oder in das Haus eintretenden Personen in Gefahr gerathen, verletzt zu werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe des § 366 sub 8 und 10 d. R.-St.-Gesetzb. geahndet werden. — Bef. v. 10. März 1873.

61 a.) Zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs wird hiermit Folgendes angeordnet, bez. in Erinnerung gebracht:

1. Außenschirme (sogen. Marquisen) dürfen vor den Gewölbefenstern nur dergestalt angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 2 Meter 13 Centimeter (90 Zoll) hoch, von dem Trottoir ab gerechnet, befestigt werden und zwar muß diese Entfernung sowohl am Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch am vorderen Ende der Stangen vorhanden sein;

2. die Länge der Seitenstangen hat sich in allen Fällen nach der Breite des Trottoirs in der Weise zu richten, daß letzteres von der Marquise nicht überragt wird;

3. die Leinwand der Außenschirme, bez. die daran angebrachten Fransen und sonstigen Verzierungen dürfen, wenn die Außenschirme aufgespannt sind, nicht mehr als 8 Centimeter (3 Zoll) über die Seiten- und Frontstangen herabhängen;

4. diejenigen Marquisen, welche mit sogenannten Schiebern oder Läufern versehen sind, dürfen niemals unter die vorschriftmäßige Höhe von 2 Meter 13 Centimeter (90 Zoll) über der Trottoirfläche herabgeschraubt werden;

5. bei der Anbringung von Beleuchtungs-vorrichtungen vor den Gewölbefenstern ist gleichfalls die normale Höhe von mindestens 2 Meter 13 Centimeter über der Trottoirfläche streng einzuhalten. Was dagegen

6. die Aushängekästen und sonstigen zur Ausstellung der Waaren dienenden Verkaufsvorsetzer betrifft, so bedarf es dann, wenn dieselben in den Raum des Trottoirs hineinreichen sollen, zur Anbringung jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der Königl. Polizei-Direction und sind daher Gesuche um diese Erlaubniß stets rechtzeitig und vor der Herstellung der beabsichtigten Vorrichtung hier einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften würden nach § 366 unter 10 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet, auch vorschriftswidrige Herstellung auf Kosten der Contravenienten polizeibrigkeitswegen beseitigt werden und behält man sich vor, in Zukunft wegen dergleichen vorschriftswidriger Vorrichtungen außer den Eigenthümern, bez. Miethern der betreffenden Locale noch die Schlosser, welche die Marquisen oder Beleuchtungs-vorrichtungen angebracht haben, zur Verantwortung zu ziehen. Bef. v. 2. Nov. 1876.

61 b.) Ungeachtet wiederholter Verbote ist das verkehrshemmende Aushängen und Auslegen von Verkaufsartikeln, namentlich Bekleidungsstoffen und fertigen Bekleidungsstücken, an den Außenseiten